|  |  |
| --- | --- |
| Hypothese 0 | Die zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung erforderlichen Befunde konnten bei der Untersuchung erhoben werden und sind im Rahmen der Befundwürdigung vertretbar. |
| Kriterium 0.1 N | Der Klient kooperiert in einem situationsangemessenen Maß. |
| Kriterium 0.1 N 1. | Der Klient ist bereit zu akzeptieren, dass die Behörde Bedenken nachgeht, selbst wenn er sie nicht teilt. |
| Kontraindikatoren (1) | Der Klient ist trotz wiederholter Erläuterung der rechtlichen Situation durch den Gutachter nicht bereit, eine Befragung/Exploration zu akzeptieren. |
| Kontraindikatoren (2) | Der Klient fixiert sich darauf, bereits genug bestraft worden zu sein, und hält eine Eignungsüberprüfung trotz klarer Rechtslage für eine ungerechtfertigte Zumutung. |
| Kontraindikatoren (3) | Der Klient schildert nicht den aktenkundigen Tathergang, sondern betont Irrtümer der Ermittlungsbehörden bzw. des Strafrichters oder berichtet im Wesentlichen Tatumstände, die seine Unschuld belegen sollen. |
| Kriterium 0.1 N 2. | Der Klient zeigt sich gesprächsbereit und beantwortet die Fragen, die für die Gutachtenerstellung notwendig sind. |
| Kontraindikatoren (1) | Der Klient beantwortet die Fragen wiederholt bewusst ausweichend. |
| Kontraindikatoren (2) | Der Klient wechselt im Gespräch systematisch auf andere Themen und Sachverhalte als die von dem Gutachter angesprochenen. |
| Kontraindikatoren (3) | Der Klient macht zwar wortreiche Einlassungen mit zahlreichen Selbstbezichtigungen, die jedoch nur allgemeine Reue zeigen sollen, ohne auf die konkreten Nachfragen des Gutachters einzugehen. |
| Kriterium 0.1 N 3. | Das Kommunikationsverhalten des Klienten ist der Begutachtungssituation angemessen (z.B. Kommunikationsverhalten, Körperhaltung, Blickverhalten). |
| Kontraindikatoren (1) | Der Klient zeugt distanzloses Verhalten, das auch durch Rückmeldungen nicht oder nicht wesentlich zu beeinflussen ist. |
| Kontraindikatoren (2) | Der Klient wertet den Gutachter ab, äußert Beschimpfungen oder versucht, das Ergebnis durch indirekte Bedrohungen oder Bestechungsversuche zu beeinflussen. |
| Kontraindikatoren (3) | Der Klient verhält sich betont unterwürfig, macht unpassende Komplimente und versucht auf eine nicht angemessene Art und Weise, den Gutachter für sich einzunehmen. |
| Kriterium 0.1 N 4. | Der Klient zeigt Bereitschaft zuzuhören und folgt der Gesprächsführung. |
| Kriterium 0.1 N 5. | Der Klient kooperiert bei der Durchführung der erforderlichen und durch die Fragestellung begründeten medizinischen und funktionspsychologischen Untersuchungen. |
| Kriterium 0.1 N 6. | Der Klient legt die für die Bewertung der Vorgeschichtsproblematik und der aktuellen Befundlage entscheidungsrelevanten externen Belege vor, soweit sie ihm verfügbar sind. |
| Kriterium 0.2 N | Der Klient zeigt sich im Gespräch so weit offen, dass für die Problem- und Verhaltensanalyse notwendigen Hintergrundinformationen zu erhalten sind. |
| Kriterium 0.2 N 1. | Der Klient berichtet auch von sich aus über die aus seiner Sicht handlungsbegleitenden Umstände, Haltungen, Motive und Einflüsse von außen. |
| Kontraindikatoren (1) | Der Klient antwortet auch auf offene Fragestellungen auffallend knapp und zurückhaltend, wobei dies erkennbar nicht auf seine sprachlichen Möglichkeiten und Grenzen zurückzuführen ist. |
| Kontraindikatoren (2) | Der Klient stützt sich ausschließlich oder überwiegend auf vorbereitete Unterlagen, die über Gedächtnisstützen bzw. Belege hinausgehen. |
| Kontraindikatoren (3) | Der Klient schildert Tathergänge oder biografische Hintergründe auf Basis einer vorbereiteten „Geschichte“, die nicht oder nur teilweise mit der Realität übereinstimmt. |
| Kriterium 0.2 N 2. | Der Klient berichtet gegebenenfalls von sich aus auch von belastenden Sachverhalten (z.B. nicht in der Akte erfasstes Problemverhalten, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz) |
| Kriterium 0.2 N 3. | Der Klient äußert sich auch zu Themen, die er selbst als emotional belastend erlebt. |
| Kriterium 0.2 N 4. | Der Klient ist bereit, Hintergründe aus seiner Biografie und Lebenssituation anzusprechen (z.B. kritische Lebensereignisse), sofern sie im Zusammenhang mit der Verkehrsauffälligkeit stehen. |
| Kriterium 0.2 N 5. | Der Klient ist im Gesprächsverlauf, zumindest nach Rückmeldungen und Hilfestellungen des Gutachters und/oder nach Abflauen einer anfänglichen, situativ bedingten Ängstlichkeit, zur Selbstreflektion und Offenheit bereit. |
| Kontraindikator (1) | Das Gesprächsverhalten des Klienten verändert sich auf nach gutachterlichen Hinweisen und motivierenden Erläuterungen nicht. |
| Kriterium 0.3 N | Die Angaben des Klienten sind in sich stimmig und widersprechen nicht dem gesicherten Erfahrungswissen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder der Aktenlage. |
| Kriterium 0.3 N 1. | Die Aussagen des Klienten sind schlüssig und stimmen miteinander überein. |
| Kontraindikatoren (1) | Zwischen den Angaben in der biografischen Skizze und den lebensgeschichtlichen Hintergründen der Tatauffälligkeiten finden sich wiederholte oder erhebliche Widersprüche. |
| Kontraindikatoren (2) | Die Angaben zu den Alkohol- oder Drogenkonsumgewohnheiten sind mit dem Verhalten am Tag der Tatauffälligkeit nicht zu vereinbaren. Die Widersprüchlichkeit kann vom Klienten auch nach Rückmeldung durch den Gutachter nicht erklärt werden. |
| Kontraindikatoren (3) | Der Klient muss im Verlauf des Gesprächs wiederholt frühere Aussagen korrigieren, da sie in Widerspruch zu späteren Aussagen geraten sind. |
| Kriterium 0.3 N 2. | Widersprüche zwischen Angaben des Klienten und objektiven Daten können spätestens nach Rückfrage aufgelöst werden. |
| Kontraindikator (1) | Auch nach Konfrontation oder Erläuterung bleiben die Widersprüche bestehen, z.B. hinsichtlichder angegebenen, vor Fahrtantritt konsumierten Alkoholtrinkmenge und der im rechtsmedizinischen Befund festgestellten Blutalkoholkonzentration (BAK),der durch die BAK und das Verhalten unter Alkoholeinfluss dokumentierten Toleranzbildung und den Angaben des Klienten zu seinen Trinkgewohnheiten im Vorfeld der Auffälligkeit,des Drogenkonsumverhaltens und verwertbarer aktenkundiger toxikologische Befunde,eines im Gerichtsurteil oder im Polizeibericht beschriebenen Tathergangs und den vom Klienten geschilderten Abläufen. |
| Kriterium 0.3 N 3. | Es bestehen keine unauflösbaren Widersprüche zwischen den Angaben des Klienten und empirischen Erkenntnissen (etwa zur Dunkelzifferproblematik) |
| Kriterium 0.3 N 4. | Die Schilderungen des Klienten sind mit allgemeinem, verkehrspsychologischem und -medizinischem Erfahrungswissen vereinbar. |
| Kontraindikatoren (1) | Die Angaben zur Art und Motivation eines Suchtmittelkonsums (z.B. die Behauptung, nur gelegentlich in Verführungssituationen Drogen konsumiert zu haben), stehen im Widerspruch zum sonstigen Verhalten (z.B. aktives Aufsuchen der Drogenszene und gezielte Drogenbeschaffung) oder zur festzustellenden Toleranzentwicklung. |
| Kontraindikatoren (2) | Das vom Klienten angegebene „Mitläufertum“ beim Tathergang steht im Widerspruch zu seinen ansonsten gezeigten selbstbestimmten und dominanten Verhalten in Gruppen. |
| Kontraindikatoren (3) | Die Angaben des Klienten zu Inhalten und Zielen der von ihm besuchten Selbsthilfeeinrichtung sind nicht mit den Konzepten dieser Organisation zu vereinbaren (gibt, z.B. an, die Treffen der anonymen Alkoholiker zu besuchen, kennt jedoch keinen der „12 Schritte“. |
| Kontraindikatoren (4) | Die Angabe des Klienten, dass ein nach langjährigem starkem Alkoholmissbrauch nun eingeleiteter völliger Alkoholverzicht zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Selbstwahrnehmung oder in sozialen Beziehungen geführt habe, widerspricht der Bedeutung des früheren Alkoholkonsums für die Lebensgestaltung und psychische Regulation beim Klienten. |
| Kontraindikatoren (5) | Die Angaben des Klienten zum Zeitpunkt des Konsums eines Betäubungsmittels widersprechen dem Nachweis des Wirkstoffs im Blut im Zusammenhang mit einem Vergehen nach § 24a StVG. |
| Kriterium 0.3 N 5. | Nicht nur das Kerngeschehen, sondern auch begleitende Umstände und Motivlagen werden, zumindest nach entsprechender Aufforderung, nachvollziehbar und präzise dargestellt. |
| Kontraindikatoren (1) | Zeiträume, Ortsangaben und das „Setting“ bei der Darlegung der Alkohol- oder Drogenvorgeschichte werden lediglich pauschal und verkürzt benannt. |
| Kontraindikatoren (2) | Wirkungserwartungen im Zusammenhang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen können nicht geschildert werden. |
| Kontraindikatoren (3) | Der Wechsel eines Konsummusters wird als Folge einer plötzlich eingetretenen Ursache beschrieben, die „wie auf Knopfdruck“ entstanden ist und keines Entscheidungs- und Korrekturprozesses bedurfte. |
| Kontraindikatoren (4) | Abwägungs- und Entscheidungsprozesse sowie Motive, die Veränderungen in der Lebensgestaltung vorangegangen waren, können auch auf Nachfrage nicht erläutert werden. |
| Kriterium 0.4 N | Die Angaben des Klienten widersprechen nicht den bei der Begutachtung erhobenen Befunden (medizinische Befunde, Leistungsbefunde etc.) oder dem Inhalt von beigebrachten Belegen. |
| Kriterium 0.4 N 1. | Die Angaben des Klienten (zum Alkoholtrinkverhalten/Drogenkonsum) sind vereinbar mit den im Rahmen der Untersuchung erhobenen körperlichen und psychopathologischen Befunden. |
| Kriterium 0.4 N 2. | Die Angaben des Klienten sind vereinbar mit den Ergebnissen der anlassbezogenen laborchemischen Untersuchungen (z.B. toxikologische Analyse auf Drogen im Haar, Blut oder Urin, Bestimmung von direkten oder indirekten Alkoholkonsummarkern). |
| Kontraindikatoren (1) | Ein auffälliger toxikologischer Befund in einem Abstinenzkontrollprogramm steht im Widerspruch zu den Konsumangaben sowie der angegebenen geringen Bedeutung des Substanzkonsums für den Klienten. |
| Kontraindikatoren (2) | Die Bestimmung spezifischer Alkoholabbauprodukte (z.B. Ethylglucuronid oder EtG im Urin, PEth im Blut) ergab trotz Abstinenzbehauptung einen Hinweis auf Alkoholkonsum bis in die jüngste Vergangenheit. |
| Kriterium 0.4 N 3. | Die Angaben des Klienten zum Konsumverhalten sind vereinbar mit den bei der Untersuchung feststellbaren Restalkohol- oder Drogenabbausubstanzen. |
| Kriterium 0.4 N 4. | Die Angaben des Klienten zum früheren Konsum- bzw. Problemverhalten sind vereinbar mit durch Substanzmissbrauch bedingten psychiatrisch-neurologischen Folgeschäden (z.B. hirnorganische Symptomatik, Wesensänderung, Prädelir, alkoholbedingte Polyneuropathie). |
| Kriterium 0.4 N 5. | Die Angaben des Klienten zum früheren Konsumverhalten sind vereinbar mit substanzbedingten Folgeschäden (z.B. alkoholbedingte chronische Pankreatitis, alkoholbedingte Kardiomyopathie). |
| Kontraindikator (1) | Trotz Konfrontation oder Abklärung bestehen nicht auflösbare Widersprüche fort, z.B.auffällig veränderte Laborwerte trotz Abstinenzangabe und ohne nachvollziehbare andere Ursachengravierende Leistungsmängel trotz angeblich langer Abstinenzdauer (und fehlende Hinweise auf andere Ursachen bzw. fortgeschrittenes Alter). |
| Kriterium 0.4 N 6. | Die Angaben des Klienten sind vereinbar mit beigebrachten bzw. nachgeforderten Belegen. |
| Kontraindikatoren (1) | Der Inhalt der vom Klienten nachträglich vorgelegten Unterlagen (Bescheinigung des Arbeitgebers, Bestätigung über Anmeldung in einem Sportverein) stimmt nicht mit den Angaben des Klienten zu seiner sozialen Entwicklung überein und steht insbesondere im Widerspruch zu behaupteten wesentlichen Veränderungen. |
| Kontraindikatoren (2) | Art und Umfang einer nachträglich belegten Beratungs- oder Interventionsmaßnahme stehen im Widerspruch zu den angeblich in Anspruch genommenen Leistungen. |
| Hypothese A 1 | Es liegt Alkoholabhängigkeit vor. Eine Entwöhnungstherapie oder eine vergleichbare, in der Regel suchttherapeutisch unterstützte Problembewältigung hat zu einer stabilen Alkoholabstinenz geführt. |
| Kriterium A 1.1 N | Eine Alkoholabhängigkeit wurde nachvollziehbar bereits extern diagnostiziert. |
| Kriterium A 1.1 N 1. | In der Vergangenheit wurde bereits von einem Arzt oder einem approbierten Psychologischen Psychotherapeuten, in der Regel in einer Klinik oder einer anderen suchttherapeutischen Einrichtung, die Diagnose einer Alkoholabhängigkeit gestellt. |
| Kriterium A 1.1 N 2. | Die extern gestellte Abhängigkeitsdiagnose orientierte sich erkennbar an anerkannten Diagnosekriterien (in der Regel ICD-10, gegebenenfalls ICD-11). Ein entsprechender Arztbericht oder eine vergleichbare Bestätigung der Diagnose liegt vor. Der Bestätigung ist auch zu entnehmen, auf welche Befunde sich die Diagnose stützt (qualitative Ausprägung der Abhängigkeit). |
| Kriterium A 1.1 N 3. | Eine oder mehrere Entzugs- oder Entwöhnungsbehandlungen mit der Eingangsdiagnose „Alkoholabhängigkeit“ wurden durchgeführt oder abgebrochen. Entsprechende qualifizierte Bescheinigungen liegen vor. |
| Kriterium A 1.1 N 4. | Eine oder mehrere Entgiftungen wurden unter ärztlicher Betreuung durchgeführt. Ein ärztlicher Bericht bestätigt nachvollziehbar die Diagnose „Alkoholabhängigkeit“. |
| Kriterium A 1.1 N 5. | Vom behandelnden Arzt wurden in der Vergangenheit Medikamente zur Reduktion von Entzugserscheinungen (z.B. Distraneurin) oder des Verlangens nach Alkohol (z.B. Disulfiram, Acamprosat) verschrieben. Als Indikation ist „Alkoholabhängigkeit“ nachvollziehbar diagnostiziert worden. |